

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00447 vom 22. Juni 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00447

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00447 du 22 juin 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00447 del 22 giugno 2007

Regeste

Eintragung als Geschäftsführer | [Der Beschwerdeführer wurde gestützt auf eine entsprechende Anmeldung und das dieser beiliegende Protokoll der Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer einer GmbH im Handelsregister gelöscht. Dagegen richtet sich seine Beschwerde.] Offengelassen, ob ein Anfechtungsobjekt vorliege (E. 1.2). Die Kognition des Handelsregisteramts zur Prüfung der materiellrechtlichen Gültigkeit eines im Handelsregister einzutragenden Beschlusses ist eng begrenzt. Das Handelsregisteramt darf ein Eintragungsgesuch nur in offensichtlichen und klaren Fällen abweisen respektive die Eintragung löschen (E. 3.2). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Beschlusses der Gesellschafter führt nicht dazu, dass das Handelsregisteramt die Eintragung hätte verweigern bzw. diese nachträglich wieder löschen dürfen (E. 3.3). Abweisung, soweit auf Beschwerde einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Soweit es sich nicht um einen vermögensrechtlichen Fall handelt, kann demnach Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Fällen ist die ordentliche Beschwerde grundsätzlich erst ab einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000.- zulässig (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Massgebend für das Vorliegen einer vermögensrechtlichen Zivilsache ist, ob der Rechtsgrund des Anspruchs letzten Endes im Vermögensrecht ruht, mit dem Begehren letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BGE 118 II 528 E. 2c). Das Bundesgericht betrachtet etwa eine Streitigkeit über einen Registereintrag betreffend unter anderem die Abwahl eines Verwaltungsrats als vermögensrechtliche Zivilsache (BGr, 22. Juni 2007, 4A_24/2007, E. 1.3). Soweit in diesem Sinn vorliegend eine vermögensrechtliche Zivilsache vorliegt und der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, lässt sich dennoch ordentliche Beschwerde führen, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). In den übrigen Fällen ist subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu erheben. Werden beide

Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.